

Sehr geehrte Eltern,

nach dem am 30. Juli 2021 veröffentlichten *Zweiten Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/22* beachten Sie bitte folgendes:

### **Persönliche Hygiene**

- auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten,
- regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser,
- berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.

### **Abstandsregeln, Maskenpflicht**

- Zwischen den Schüler/-innen ist kein Mindestabstand einzuhalten.
- Zwischen Schüler/-innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist ebenfalls kein Mindestabstand einzuhalten.

Das Tragen einer medizinischen Maske oder – nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 2. SARS-CoV-2-UmgV einer Mund-Nasen-Bedeckung ist

- bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs,
- im Innenbereich der Schule für alle Jahrgangsstufen 1 bis 6 während des Übergangs von den Ferien zur Schule vom 9. August bis 20. August 2021 zu tragen.

### **Ausnahmen**

- für Gehörlose und schwerhörige Menschen, die sie begleitenden bzw. mit ihnen kommunizierenden Personen
  - für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten
  - für alle Schüler/innen
    - für alle anderen Schüler/innen im Außenbereich der Schule,
    - während des Sportunterrichts,
    - beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,
    - während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte.
- Für Kinder mit sonderpäd. Förderbedarf kann die Schule aus päd. Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen.

**Geben Sie Ihrem Kind bitte täglich einen Mund-Nasen-Schutz mit.**

### **Testkonzept**

- Schüler/-innen weisen mit dem entsprechenden Formular stets **Montag und Mittwoch** ein negatives Testergebnis (Selbsttest zu Hause) nach, bevor sie das Schulgebäude betreten.
- Die notwendige Anzahl von Tests erhalten sie – wie gewohnt - eine Woche vorher in einem verschlossenen Umschlag.
- Die Einverständniserklärungen behalten aus dem vergangenen Schuljahr ihre Gültigkeit. Änderungen teilen Sie bitte dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin mit. Alle notwendigen Formulare finden Sie auch auf der Homepage.
- Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch einen Genesenennachweis oder Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, dürfen die Schüler/innen die Schule nicht betreten, und eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich.

Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden von der Schule mit Lernaufgaben versorgt. Die Schulpflicht gilt uneingeschränkt.

Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert.

- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht, eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aus medizinischer Sicht ist nicht möglich ist.
- Auszug aus Anlage 1:  
Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.  
Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.  
Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.  
Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder die allgemeine Schülerbeförderung nutzen können.
- Soweit die Schüler/innen und die Haushaltsangehörigen über einen vollständigen Impfschutz verfügen werden die Erziehungsberechtigten gebeten, im Interesse der Kinder die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen, wenn nicht im Einzelfall gravierende medizinische Gründe dagegensprechen.
- Schüler/innen, die sich bei Reiserückkehr aus einem Risikogebiet in Quarantäne begeben müssen, werden von der Schule mit Lernaufgaben versorgt.

#### Schulgelände

- Der Aufenthalt von Externen in der Schule (z.B. Erziehungsberechtigten) ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Zugang erfolgt nur mit Mund-Nasen-Schutz.
- Bewährte Wegeführung werden beibehalten. Ein- und Ausgänge der Schule sind weiterhin eindeutig gekennzeichnet.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Erwachsenen ist weiterhin einzuhalten.
- Für das Sekretariat als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange wurden besondere Vorkehrungen getroffen: Melden Sie sich vorher telefonisch an und der Hinweis gilt „Bitte nur einzeln eintreten“.

**Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Bei Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld ist das Kind nicht in die Schule zu bringen.**

Schicken Sie bitte diese mit Unterschrift dokumentierte Belehrung bis zum 09.08. 2021 an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer zurück.

Mit freundlichen Grüßen

K. Jähnke  
- Rektorin-

Zur Kenntnis genommen am: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_